

Mehrwertabgabe: Vergleich der kantonalen Bestimmungen (Stand 15. Februar 2019)

bundesrechtlicher Mindestinhalt - Bestimmungen angenommen oder/und in Kraft - Bestimmungen in Erarbeitung

	Abgabetatbestand	Abgabesatz	Fälligkeit	Verwendung des Ertrags	Abgabenerhebung, allfälliges Ertragssplitting	Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht	Befreiung von der Abgabepflicht	Abzug bei Berechnung des Mehrwerts
Mindestregelung	<ul style="list-style-type: none"> (dauerhafte) Neueinzonungen 	20%	Bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG. 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung durch Kanton oder Standortgemeinde Ertragssplitting (Kanton – Standortgemeinde) 	Sollte nicht allzu hoch sein; im Ständerat stand ein Betrag von Fr. 30'000 zur Diskussion	Das Gemeinwesen kann befreit werden	Kürzung d. Mehrwerts um Betrag, der in angemess. Frist zur Beschaffung einer landwirtsch. Ersatzbaute verwendet wird.
Erweiterte Regelung	<ul style="list-style-type: none"> Um- und Aufzonungen Befristete Nutzungen Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen Abparzellierungen aus BGGB 	Bis zu 60%		Weitere Massnahmen der Raumplanung				
Aargau in Kraft seit 1.5.2017	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Umzonungen von der Zone in der das Bauen verboten ist, oder nur für öffentl. Bauten und Anlagen zulässig Gemeinden können MWA erhöhen und auch für andere Planungsvorteile erheben. 	20% Maximal 30%	<ul style="list-style-type: none"> Bei Veräusserung des Grundstücks oder Erteilung der Baubewilligung 	<ul style="list-style-type: none"> Materielle Enteignung Andere Massnahmen nach Art. 3 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 50% Gemeinde 50% Kanton bei Neueinzonungen 	Mehrwerte unter Fr. 5'000.- abgabefrei	Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände in Erfüllung öffentl. Aufgaben und für Flächen, die der Ausgleichsabgabe der Waldgesetzgebung unterstehen	Festlegung der angemessenen Frist an Exekutive delegiert.
Appenzell Ausser-rhoden in Kraft seit 1.1.2018	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Auf- und Umzonungen Intensivere Nutzung bei Sondernutzungsplänen Gemeinden können MWA bei Auf- und Umzonungen sowie Sondernutzungsplänen vertraglich vereinbaren 	20% 20%	<ul style="list-style-type: none"> Bei Veräusserung oder Beginn der Bauarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Betrag aus Einzonungen für Entschädigung der Rückzonungen und gemäss Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG Betrag aus Um- und Aufzonungen oder Sondernutzungspläne für Massnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde Bei Neueinzonungen 100% Kanton Bei Um- und Aufzonungen oder Sondernutzungspläne 100% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei	Kanton und Gemeinden	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Appenzell Innerrhoden in Kraft seit 1.5.2017	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Abparzellierungen aus bäuerlichem Bodenrecht Bezirke können MWA vertraglich erhöhen und auch für Aufzonungen vorsehen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> Bei Veräusserung und Übertragung des Grundstücks oder ab Rechtskraft Baubewilligung Ausnahmen auf Verordnungsstufe 	<ul style="list-style-type: none"> Raumplanerische Massnahmen der Bezirke z.B. Entschädigung von Auszonungen 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Bezirk 100% zugunsten Bezirk 	Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei	Kanton, Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden	Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre
Basel-Landschaft (angenommen an Volksabstimmung 10.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Gemeinden wird verboten, weitergehende MWA zu erheben Gemeinden können mit Infrastrukturverträgen nur bei Quartier- und Ausnahmeüberbauungen Leistungen vereinbaren 	20%	<ul style="list-style-type: none"> Ab Rechtskraft Baubewilligung, Veräusserung und Tausch des Grundstücks oder Begründung eines Baurechts 	<ul style="list-style-type: none"> Kanton: Abgeltung von Eigentumsbeschränkungen Gemeinde: Beiträge nach Vorgaben RPG Gemeinden: Beiträge aus Verträgen gemäss vertragl. Vereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde Betrag bei Neueinzonungen 75% Kanton 25% Gemeinde Betrag aus Verträgen 100% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 50'000.- abgabefrei.	Kanton, Einwohner-, Bürger-, Bürger- und Landeskirchengemeinden sowie Stiftung Kirchengut in Erfüllung öffentl. Aufgaben	
Basel-Stadt in Kraft seit 1977	<ul style="list-style-type: none"> Vergrosserung der zulässigen Geschossfläche; Umzonungen, wenn dabei neue Nutzflächen entstehen 	50%	Bei Baubeginn	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender öffentl.er Grünräume 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Gemeinde 	Kein Mindestbetrag Aber: Festsetzung der MWA wird aufgeschoben, wenn nicht mehr als 10% der zus. Geschossfläche realisiert wird und der Bodenmehrwert Fr. 5000 nicht übersteigt.	Kanton, Gemeinden, Organisationen, in Erfüllung öffentl. Aufgaben	
Basel-Stadt (Vernehmlassungsvorlage 9.6.2016, wurde nicht weiterverfolgt)	<ul style="list-style-type: none"> Vergrosserung der zulässigen Geschossfläche Verdichtung 	50%	Bei Baubeginn	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung neuer oder Aufwertung bestehend. öffentl.er Grünräume Erschliessungsmassnahmen mit öffentl. Verkehr Naturschutzmassnahmen Ausnahmsweise für Grün- und Freiräume in anderen Gemeinden und Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 10'000.- abgabefrei	Kanton, Gemeinden, Organisationen, in Erfüllung öffentl. Aufgaben	
Bern in Kraft seit 1.4.2017	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonung Kommunal mit Reglement: <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Um- und Aufzonungen Kommunal mit Verträgen: <ul style="list-style-type: none"> Deponien / Materialabbau 	20% 20 - 50% 20 - 40%	<ul style="list-style-type: none"> Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD / Veräusserung) 	<ul style="list-style-type: none"> gemäss Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 90% Gemeinde 10% Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei	Bund, Kanton, Gemeinden und Dritte nur bei Erfüllung öffentl. Aufgaben	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Freiburg in Kraft seit 1.1.2018	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Um- und Aufzonungen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> Innert 6 Monate ab Rechtskraft Baubewilligung oder bei Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> 4% an Bodenverbesserungsfonds Materielle Enteignung aus Rückzonungen Regionale/ kommunale Studien zur Siedlungsrevitalis. und -verdichtung Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton Betrag zugunsten Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei	Öffentl.-rechtliche Körperschaften bei Erfüllung von Aufgaben im öffentl. Interesse	

Mehrwertabgabe: Vergleich der kantonalen Bestimmungen (Stand 15. Februar 2019)

bundesrechtlicher Mindestinhalt - Bestimmungen angenommen oder/und in Kraft - Bestimmungen in Erarbeitung

	Abgabetatbestand	Abgabesatz	Fälligkeit	Verwendung des Ertrags	Abgabenerhebung, allfälliges Ertragssplitting	Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht	Befreiung von der Abgabepflicht	Abzug bei Berechnung des Mehrwerts
Mindestregelung	<ul style="list-style-type: none"> (dauerhafte) Neueinzonungen 	20%	Bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG. 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung durch Kanton oder Standortgemeinde Ertragssplitting (Kanton – Standort-gemeinde) 	Sollte nicht allzu hoch sein; im Ständerat stand ein Betrag von Fr. 30'000 zur Diskussion	Das Gemeinwesen kann befreit werden	Kürzung d. Mehrwerts um Betrag, der in angemess. Frist zur Beschaffung einer landwirtsch. Ersatzbaute verwendet wird.
Erweiterte Regelung	<ul style="list-style-type: none"> Um- und Aufzonungen Befristete Nutzungen Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen Abparzellierungen aus BGGB 	Bis zu 60%		Weitere Massnahmen der Raumplanung				
Genf in Kraft seit 1.1.2011, mit Revision seit 1.5.2014	Zuweisung einer Nichtbauzone in eine Bau- oder Entwicklungszone Von der Summe der MWA werden pauschal Fr. 30/m ² in Abzug gebracht.	20% /. Fr. 30.-/m ²	Bei Veräusserung, spätestens 90 Tage nach Rechtskraft der Baubewilligung	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Kant. Wohnungsbau Komm. Infrastrukturanlagen Fonds zur Förderung der Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 100'000.- abgabefrei	Ausnahmen für den Kanton und das Gemeinwesen	
Glarus in Kraft seit 1.7.2018	<ul style="list-style-type: none"> Neuzuweisung in Bauzone und Abbau- oder Deponiezone Um- oder Aufzonungen Sondernutzungsplanungen mit Mehrnutzung Abparzellierungen aus bäuerlichem Bodenrecht <p>Die Gemeinden können die Mehrwertabgabe auch vertraglich vereinbaren.</p>	mind. 20%	<ul style="list-style-type: none"> Veräusserung oder bei Bauabnahme In Härtefällen Stundung bis 5 Jahre Eigentümer, die Boden im Baurecht abgeben: jährliche Abzahlung der MWA auf Antrag 	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierung von Entschädigungen bei materieller Enteignung und weitere raumpl. Massnahmen nach RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 100% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 50'000.- abgabefrei	Umzonung von Land der Gemeinden und des Kantons in die ZöBA Anpassungen von Nutzungsvorschriften im kommunalen Baureglement oder der übergeordneten Gesetzgebung	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Graubünden (angenommen vom Kantonsparlament am 25.10.2018; Referendumsfrist bis Februar 2019)	<ul style="list-style-type: none"> Einzonungen Gemeinden können zusätzlich Abgabetatbestände einführen 	30%; von Gemeinden bis 50% erhöhbar von den Gemeinden festzulegen	<ul style="list-style-type: none"> Bei Erteilung Baubewilligung oder Veräusserung 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigung mat. Enteignung Erstattung Erschliessungskosten seit 2004 Beiträge an Massnahmen nach Art. 3 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung durch Gemeinden 75% an Kanton und 25% an Gemeinde der Mehrwerte aus Einzonungen 100% an Gemeinde der Mehrwerte aus allen anderen Tatbeständen 	Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei	Keine Abgabepflicht, wenn Planung unmittelbar zwecks Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe erfolgt	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Jura in Kraft seit 1.1.2016	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Ausnahmebewilligung ausserhalb Bauzone (ohne Art. 24b RPG) Um- oder Aufzonungen in der Bauzone 	30% 30% 20%	<ul style="list-style-type: none"> Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Finanzierung von: <ul style="list-style-type: none"> -Regionalplanungen -Kommunalplanungen von regionalem Interesse -Massnahmen für Ortsbild- und Landschaftsschutz -Programme für häusliche Bodennutzung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton, der die Gemeinden und öffentl.en Körperschaften unterstützt. 	Mehrwerte unter Fr. 10'000.- abgabefrei	Bei Erfüllung öffentl. Aufgaben im öffentl. Interesse	Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre
Luzern in Kraft seit 1.1.2018	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Um- und Aufzonungen <p>Gemeinden können bei Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht anstelle der Veranlagung MWA verwaltungsrechtl. Verträge abschliessen</p>	20% 20%	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Überbauung d. Grundstücks Verkauf d. Grundstücks Um- und Aufzonungen Vollendung Neubauten od. erhebliche Änderungen bestehender Bauten Verkauf des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Betrag aus Einzonungen für Entschädigung der Rückzonungen Betrag aus Um- und Aufzonungen für Massnahmen nach Art. 3 RPG, insbesondere Verdichtung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 100% Kanton bei Einzonungen 100% Gemeinde bei Um- und Aufzonungen: 	Mehrwerte unter Fr. 100'000.- abgabefrei Einzonungen unter 300m ² abgabefrei	Bund, Kanton, Luzerner Gemeinden	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Neuenburg 1986	Zuweisung des Grundstücks in eine Bauzone oder eine Spezialzone (z. B. Abbau- oder Deponiezone)	20%	Wird individuell vom Kanton bestimmt, spätestens bei Veräusserung des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Unterstützung von Landwirten beim Kauf von Landwirtschaftsland Andere Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton 	Kein Mindestbetrag definiert	Keine Ausnahmen	
Neuenburg (Vernehmlassungsvorlage vom 18.4.2017)	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonungen Einzonung in Spezialzone, Umzonungen Aufzonungen 	30%			<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton 			Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Nidwalden in Kraft seit 1.8.2017	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Andere kantonalen und kommunalen Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton 	Flächen unter 50 m ² abgabefrei	Kanton und Gemeinden, wenn im öfftl. Interesse eingezont wird	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre

Mehrwertabgabe: Vergleich der kantonalen Bestimmungen (Stand 15. Februar 2019)

bundesrechtlicher Mindestinhalt - Bestimmungen angenommen oder/und in Kraft - Bestimmungen in Erarbeitung

	Abgabetatbestand	Abgabesatz	Fälligkeit	Verwendung des Ertrags	Abgabenerhebung, allfälliges Ertragssplitting	Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht	Befreiung von der Abgabepflicht	Abzug bei Berechnung des Mehrwerts
Mindestregelung	<ul style="list-style-type: none"> (dauerhafte) Neueinzonungen 	20%	Bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG. 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung durch Kanton oder Standortgemeinde Ertragssplitting (Kanton – Standort-gemeinde) 	Sollte nicht allzu hoch sein; im Ständerat stand ein Betrag von Fr. 30'000 zur Diskussion	Das Gemeinwesen kann befreit werden	Kürzung d. Mehrwerts um Betrag, der in angemess. Frist zur Beschaffung einer landwirtsch. Ersatzbaute verwendet wird.
Erweiterte Regelung	<ul style="list-style-type: none"> Um- und Aufzonungen Befristete Nutzungen Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen Abparzellierungen aus BGGB 	Bis zu 60%		Weitere Massnahmen der Raumplanung				
Obwalden (angenommen im Kantonsrat am 15.3.2018, Inkrafttreten 1.5.2019)	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonungen Umzonungen aus eingeschränkten Bauzonen oder ZÖBA in Bauzone <p>Gemeinden können verwaltungsrechtl. Verträge mit Grundeigentümern abschliessen</p>	20%	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Andere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100 % Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei	Kanton und Gemeinden für Grundstücke im Verwaltungsvermögen	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Schaffhausen in Kraft seit 1.1.2019	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Zuweisung zu einer Materialabbauzone Umzonungen von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besserer Nutzungsmöglichkeit <p>Gemeinden können bei Aufzonungen im Reglement zusätzlich eine MWA festlegen oder vertraglich vereinbaren</p>	30% 30% 20% max. 20%	<ul style="list-style-type: none"> Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen materieller Enteignungen Finanzierung anderer Massnahmen der Gemeinden nach Art. 3 RPG Finanzierung Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton bei kantonaler MWA Erhebung Gemeinde 100% Gemeinde bei kommunaler MWA 	Mehrwerte unter Fr. 10'000.- abgabefrei	Grundeigentum der öffentl. Hand	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Schwyz in Kraft seit 1.2.2019	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonungen Um- und Aufzonungen mit Gestaltungsplanpflicht maximal Gemeinden können bei Ein-, Um- und Aufzonungen eine MWA auch vertraglich vereinbaren 	20% max. 20%	<ul style="list-style-type: none"> Nach Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks Bei Grundstücken im Baurecht in 3 Etappen 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigung materieller Enteignungen Abschliessende Liste raumplanerischer Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde Neueinzonung: 1/3 Kanton, 2/3 Gemeinde Um- oder Aufzonung 100% Gemeinde 	Abzug Freibetrag von errechneter Mehrwertabgabe bei: <ul style="list-style-type: none"> Einzonungen Fr. 10'000.- Um- und Aufzonungen FR. 30'000.- 	Ein-, Um- und Aufzonungen im öffentl. Interesse	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Solothurn in Kraft seit 1.7.2018	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen und Umzonungen Kommunal mit Reglement zusätzlich auch Auf- und andere Umzonungen Erhöhung der MWA total bis max. 40% Ausgleich über verwaltungsrechtl. Verträge zulässig. 	20% bis 20%	<ul style="list-style-type: none"> Ab Rechtskraft Baubewilligung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Materielle Enteignung Finanzierung anderer Massnahmen, insbesondere Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. a^{bis} RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung / Ertrag Gemeinden bei kommunalen Nutzungsplänen und über 20% Kanton bei kantonalen Planungen 	Kein Mindestbetrag definiert	Kanton und Gemeinden für Grundstücke im Verwaltungsvermögen	
St. Gallen in Kraft seit 1.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Gemeinden vertraglich Plangungsmehrwerte vereinbaren 	20%	<ul style="list-style-type: none"> Beginn der Nutzung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Andere kantonalen und komm. Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei	Keine Ausnahmen festgehalten	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Tessin in Kraft seit 10.2.2015	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Aufzonungen, wenn Ausn.-ziffer um mind. 0,2 oder Volumen- bzw. Bau-massenziff. um 1,5 erhöht wird Andere Umzonungen 	30% 20% 20%	<ul style="list-style-type: none"> Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks, 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Finanzierung anderer Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 33,33% Kanton; 66.66% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 100'000.- abgabefrei (laut BGer bundesrechts-widrig)	Ausnahmen für Bund, Kanton, Gemeinden, Organisationen in Erfüllung öffentl. Aufgaben	
Tessin (angenommen im Kantonsrat, Referendumsfrist 11.3.2019)						Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei		
Thurgau in Kraft seit 1.1.2013	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Umzonungen von der öffentl. Zone in andere Bauzonen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> Veräusserung des Grundstücks, ab Rechtskraft des Erschliessungsprojekts oder bei Überbauung der Parzelle. Steuerbehörde kann Stundung gewähren 	<ul style="list-style-type: none"> Rückerstattung Mehrwertabgabe bei späteren Auszonungen Finanzierung von Infrastrukturanlagen Förderung des ÖV Finanzierung anderer Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 50% Kanton 50% Gemeinde 	Kein Mindestbetrag definiert	Keine Ausnahmen	
Uri in Kraft seit 1.6.2017	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Um- und Aufzonungen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> bei Überbauung mit Bauabnahme bei Veräusserung mit Änderung Rechtslage 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigung materieller Enteignungen Bei Überschuss auch weitere Massnahmen nach Art. 3 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton Betrag zugunsten Kanton 	Flächen unter 50 m ² abgabefrei	Öffentl.-rechtliche Körperschaften, wenn unmittelbar die Erfüllung öffentl. Aufgaben ansteht	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Waadt in Kraft seit 1.9.2018	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen oder Schaffung von Spezialzonen Umzonungen oder Massnahmen zur Verdichtung 	20%	<ul style="list-style-type: none"> 90 Tage nach Rechtskraft Baubewilligung oder bei Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Kosten für die Erhebung der Mehrwertabgabe und Verwaltung des Fonds Entschädigungen für materielle Enteignungen Finanzierung von Bodenschutzmassnahmen oder Wiederaufforstungen im Falle von Rodungen 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei	Ausnahmen für öffentl.-rechtliche Körperschaften bei Erfüllung öffentl. Aufgaben	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre

Mehrwertabgabe: Vergleich der kantonalen Bestimmungen (Stand 15. Februar 2019)

bundesrechtlicher Mindestinhalt - Bestimmungen angenommen oder/und in Kraft - Bestimmungen in Erarbeitung

	Abgabetatbestand	Abgabesatz	Fälligkeit	Verwendung des Ertrags	Abgabenerhebung, allfälliges Ertragssplitting	Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht	Befreiung von der Abgabepflicht	Abzug bei Berechnung des Mehrwerts
Mindestregelung	<ul style="list-style-type: none"> (dauerhafte) Neueinzonungen 	20%	Bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG. 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung durch Kanton oder Standortgemeinde Ertragssplitting (Kanton – Standort-gemeinde) 	Sollte nicht allzu hoch sein; im Ständerat stand ein Betrag von Fr. 30'000 zur Diskussion	Das Gemeinwesen kann befreit werden	Kürzung d. Mehrwerts um Betrag, der in angemess. Frist zur Beschaffung einer landwirtsch. Ersatzbaute verwendet wird.
Erweiterte Regelung	<ul style="list-style-type: none"> Um- und Aufzonungen Befristete Nutzungen Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen Abparzellierungen aus BGGB 	Bis zu 60%		Weitere Massnahmen der Raumplanung				
Wallis (angenommen an Abstimmung 21.5.2017 Inkraftsetzung durch RR)	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonungen Umzonungen Bei Aufzonungen können Gemeinden maximal erheben 	20% 20% 20%	<ul style="list-style-type: none"> Bei Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Materielle Enteignung Andere Massnahmen nach Art. 3 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 50% Kanton 50% Gemeinde Aufzonungen 100% Gemeinde 	Festlegung des Mindestbetrags wurde an Executive delegiert	Verwaltungsvermögen öffentl.-rechtlicher Körperschaften	Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre
Zug (angenommen im Kantonsrat am 8.11.2018, Referendum ergriffen, Abstimmung am 19. Mai 2019)	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonung Umzonungen einer Zone des öffentl. Interesses zu übrigen Bauzonen <p>Gemeinden können MWA in ihren Bauordnungen festlegen und mit verwaltungsrechtl. Vertrag erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Umzonungen, wenn der Mehrwert mehr als 30% über dem bisherigen Bodenwert liegt bei Aufzonungen und Bebauungsplänen mit über 30% Nutzungserhöhung, wenn gleichzeitig die Ausnützungsziffer um mehr als 0,3 bzw. Baumassenziffer um mehr als 1,2 vorliegt. 	20% max. 20% max. 20%	<ul style="list-style-type: none"> 30 Tage nach Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigung für Rückzonungen Andere Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde Dauerhafte Neueinzonungen und Umzonungen von Zonen im öfftl. Interesse 60% Gemeinde 40% Kanton Um- und Aufzonungen sowie Bebauungspläne 100% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei	Verwaltungsvermögen der Gemeinwesen	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Zürich (Antrag Regierungsrat vom 7.2.2018)	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonungen Umzonungen aus einer Zone für öffentl. Bauten (ZöBA) Um- und Aufzonungen der übrigen Bauzonen <p>Gemeinden sehen bei Auf- und Umzonungen in ihren Bauordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> die Erhebung einer Abgabe von max. 15% vor. Zusätzlich können sie den Ausgleich mittels städtebaulicher Verträge anstelle dieser Abgabe zulassen. 	20% 20% 5% max. 15%	<ul style="list-style-type: none"> Bei Baufreigabe oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Andere kantonalen, regionalen und kommunalen Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton für Neueinzonung, Umzonung aus ZöBA und 5% Um- und Aufzonungen 100% Kanton Erhebung Gemeinde für Auf- und Umzonungen bis max 15% oder städtebaul. Verträge 100% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei	Keine Ausnahmen festgehalten	Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre